

101.1.5

## **Organisationsreglement Gemeinderat - Anhang 5**

---

# **Kompetenzordnung für Ressort Soziales betreffend Aufgaben der Fürsorgebehörde**

vom 31. August 2022

Gültig ab 1. September 2022

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsätze</b>	<b>3</b>
2.1 Kompetenzen	3
2.2 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Asylsuchende)	3
2.3 Nothilfe für Personen ohne Wohnsitz in Niederhasli	3
2.4 Normfälle / Nicht-Normfälle	4
2.5 Normleistungen / Nicht-Normleistungen	4
<b>3. Normfälle: Entscheidungskompetenzen</b>	<b>4</b>
<b>4. Normleistungen: Entscheidungskompetenzen, Voraussetzungen und Grundsätze</b>	<b>4</b>
4.1 Einmalige Unterstützungsleistungen	4
4.2 Wiederkehrende Unterstützungsleistungen	5
4.3 Leistungsentscheide	5
4.4 Revisionen	5
4.5 Auflagen, Sanktionen, Einstellung, Nichteintreten und Ablehnung	5
<b>5. Materielle Grundsicherung</b>	<b>6</b>
5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	6
5.2 Betreuungsbeiträge für die Ausübung des Besuchsrechts	6
5.3 Mehrauslagen für die Ausübung des Besuchsrechts	6
5.4 Wohnen	7
5.4.1 Kompetenzen Sozialvorsteher/-in zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe	7
5.4.2 Kompetenzen Sozialarbeitende	7
5.5 Personen in stationären Einrichtungen	8
5.5.1 Kompetenzen Sozialvorsteher/-in zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe	8
5.5.2 Kompetenzen Sozialarbeitende	9
5.6 Medizinische Grundversorgung: Kompetenzen der Sozialarbeitenden	9
<b>6. Situationsbedingte Leistungen</b>	<b>10</b>
6.1 Gesundheit	10
6.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	11
6.3 Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (nicht stationär)	11
6.3.1 Subventionierung von Kinderbetreuungskosten gem. Rabattverordnung der Gemeinde Niederhasli	11
6.3.2 Weitere Betreuungs- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche	12
6.4 Bildung	12
6.5 Urlaub / Erholung	13
6.6 Umzug und Wegzug aus der Gemeinde	14
6.7 Weitere situationsbedingte Leistungen	14
<b>7. Soziale und berufliche Integration</b>	<b>15</b>
7.1 Massnahmen	15
7.2 Integrationszulage (IZU) für Nichterwerbstätige	16

<b>8. Einkommen und Vermögen</b>	<b>18</b>
8.1 Einnahmen von Minderjährigen	18
8.2 Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige	18
<b>9. Rückerstattungen / Verrechnungen</b>	<b>20</b>
<b>10. Gültigkeit der Richtlinien für die Abteilung Soziales</b>	<b>20</b>
<b>11. Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
11.1 Inkrafttreten	21
11.2 Aufhebung früherer Erlasse	21

## **1. Einleitung**

Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für den Entscheid über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) zuständig ist. Sie regelt nicht die Höhe der Ausgabenpositionen im Einzelfall.

Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG sind gemäss §17 Sozialhilfeverordnung (SHV) die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese werden ergänzt durch Richtlinien und allgemeinverbindliche Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Niederhasli.

## **2. Grundsätze**

### **2.1 Kompetenzen**

Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nicht-Normfällen und zwischen Norm- und Nicht-Normleistungen. Die Norm bezieht sich sowohl auf die Art und Höhe als auch auf die Gründe der Unterstützung.

Über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe nach SHG in Normfällen sowie die Gewährung von Normleistungen entscheidet der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung resp. deren Stellvertretung in eigener Kompetenz. Für die Unterstützung der Nicht-Normfälle sowie die Gewährung von Nicht-Normleistungen ist dem Gemeinderat ein Antrag zu stellen. Vor der Bewilligung des Antrags dürfen keine Leistungen ausgerichtet werden, ausgenommen bei ausgewiesenem Bedarf einer Notunterstützung (vgl. Kapitel 4.2).

### **2.2 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Asylsuchende)**

Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach der Asylfürsorgeverordnung. Vorläufig Aufgenommene, welche bis 30. Juni 2018 nach den Grundlagen des SHG unterstützt wurden, dürfen seither nicht höhere Leistungen empfangen als Sozialhilfebeziehende, welche gestützt auf das SHG und die SKOS-Richtlinien unterstützt werden.

Für die Unterstützung der Asylsuchenden gelten die Unterstützungsrichtlinien (URL) der AÖZ Sozialberatung und Asylbetreuung in der jeweils aktuellsten Fassung in Ergänzung zur Kompetenzordnung für das Ressort Soziales.

### **2.3 Nothilfe für Personen ohne Wohnsitz in Niederhasli**

Die Hilfe für Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung und Arbeitssuchende richtet sich nach § 5e SHG. Diese Personengruppen werden mit Nothilfe gem. Art. 12 BV unterstützt.

## **2.4 Normfälle / Nicht-Normfälle**

Norm- bzw. Nicht-Normfälle sind Fälle, die aufgrund der unter Kapitel 3 aufgeführten Gründe unterstützt werden. Die Unterstützungsgründe, die als Nicht-Normfälle gelten, sind abschliessend aufgezählt.

## **2.5 Normleistungen / Nicht-Normleistungen**

Normleistungen sind Leistungen, die in Kapitel 4 der Kompetenzordnung festgelegt sind. Sie sind sowohl in der Art als auch in der maximalen Höhe definiert und werden nur bei ausgewiesenem Bedarf gewährt. Alle anderen Leistungen gelten als Nicht-Normleistungen.

## **3. Normfälle: Entscheidungskompetenzen**

In die Entscheidungskompetenz des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe fallen grundsätzlich alle Fälle, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG erfüllen. Diese Fälle werden als Normfälle bezeichnet. Ausgenommen sind die unten aufgeführten Ausnahmen und alle Fälle der Kinder- und Jugendhilfe, sofern Leistungen im Rahmen der Norm (Normleistungen) ausgerichtet werden.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe nach SHG beantragt bzw. ausgerichtet wird und die eines oder mehrere der folgenden Merkmale ausweisen, gelten als Nicht-Normfälle und fallen in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats:

1. Selbstständig erwerbend
2. Liegenschaftsbesitz
3. Nicht sofort realisierbares Vermögen beträgt mindestens das 10-fache des Vermögensfreibetrages nach Kap. D.3.1. der SKOS-Richtlinien
4. In Ausbildung an einer Privatschule
5. In Ausbildung, ohne anerkannten Abschluss (unabhängig vom Alter)
6. In Zweitausbildung (bei Neuaufnahme oder Bewilligung bei laufenden Fällen)

## **4. Normleistungen: Entscheidungskompetenzen, Voraussetzungen und Grundsätze**

### **4.1 Einmalige Unterstützungsleistungen**

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin hat zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe die Kompetenz, über die Ausrichtung einmaliger, anerkannter und unmittelbar anstehender Verpflichtungen im Rahmen der Normleistungen, welche bei der Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt werden, im Sinne einer einmaligen Unterstützung zu entscheiden, sofern das anrechenbare Einkommen geringfügig höher ist als die Eintrittsschwelle.

## **4.2 Wiederkehrende Unterstützungsleistungen**

Unterstützungsleistungen dürfen nicht vor der Bewilligung des Antrags auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG ausbezahlt werden. Davon ausgenommen sind Notunterstützungen im Umfang des Unterstützungsbudgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle, sofern der Bedarf für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe nach SHG und die unmittelbare Mittellosigkeit ausgewiesen sind, für

1. Normfälle mit Normleistungen: Notunterstützung bis zu drei Monaten
2. Nicht-Normfälle oder Nicht-Normleistungen: Notunterstützung bis zu drei Monaten mit Entscheidung des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe

## **4.3 Leistungsentscheide**

Leistungsentscheide sind maximal ein Jahr gültig, bedürfen eines schriftlichen Unterstützungsantrags und werden vom Sozialvorsteher/von der Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe mit Unterschrift bewilligt.

Der Gemeinderat wird über solche Entscheide mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung informiert.

## **4.4 Revisionen**

Sämtliche laufenden Fälle, bei denen wirtschaftliche Hilfe nach SHG ausgerichtet wird, werden innert einer Frist von maximal zwölf Monaten einer Revision unterzogen. Bei diesen Revisionen wird die Anspruchsberechtigung überprüft und neu festgelegt, analog dem Verfahren bei Neuanträgen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe.

Der Gemeinderat wird über solche Entscheide mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung informiert.

## **4.5 Auflagen, Sanktionen, Einstellung, Nichteintreten und Ablehnung**

Die Sozialarbeitenden haben die Kompetenz, schriftliche Auflagen und Weisungen gemäss SHG und SKOS-Richtlinien zu erteilen und die Sozialhilfebeziehenden bzw. deren gesetzliche Vertretung unter Androhung von Leistungskürzungen zu verwarnen. Die Durchsetzung von Leistungskürzungen und Einstellungen von Leistungen erfolgt mittels Entscheids des Sozialvorstehers/der Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe mit Rechtsmittelbelehrung.

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin hat zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe die Kompetenz, auf Leistungsanträge nicht einzutreten oder Leistungen abzulehnen und das Nichteintreten sowie die Ablehnung mittels begründetem, schriftlichem Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Der Gemeinderat wird über solche Entscheide mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung informiert.

## **5. Materielle Grundsicherung**

### **5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss SHG, SKOS-Richtlinien und gefällter Leistungsentscheide.

### **5.2 Betreuungsbeiträge für die Ausübung des Besuchsrechts**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung eines Betreuungsbeitrags zum Grundbedarf bei Ausübung des Besuchsrechts im Haushalt des/der Sozialhilfebeziehenden:

Ein Kind:	Fr. 20.— / Kind / Tag (Fr. 15.— Kostgeld, Fr. 5.— Freizeit) Fr. 15.— / Kind / halben Tag (inkl. Mittag- oder Abendessen)
Zwei Kinder:	Fr. 15.— / Kind / Tag (Fr. 11.— Kostgeld, Fr. 4.— Freizeit) Fr. 11.— / Kind / halben Tag (inkl. Mittag- oder Abendessen)
Drei Kinder:	Fr. 12.— / Kind / Tag (Fr. 9.— Kostgeld, Fr. 3.— Freizeit) Fr. 9.— / Kind / halben Tag (inkl. Mittag- oder Abendessen)
Ab vier Kindern:	Fr. 10.— / Kind / Tag (Fr. 7.— Kostgeld, Fr. 3.— Freizeit) Fr. 8.— / Kind / halben Tag (inkl. Mittag- oder Abendessen)

Der monatlich ausgezahlte Betrag darf nicht höher sein als der gesetzlich festgelegte Grundbedarf bei einem dauerhaften Aufenthalt des Kindes/der Kinder beim betreffenden Elternteil.

### **5.3 Mehrauslagen für die Ausübung des Besuchsrechts**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts ausserhalb des eigenen Haushalts, Mehrauslagen öffentlicher Verkehr (entstehende Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder 2. Klasse für ein Abonnement, einen 9-Uhr-Pass etc., sofern dies die kostengünstigere Variante ist)

## 5.4 Wohnen

Es gelten folgende Mietzins-Richtwerte für die Gemeinde Niederhasli:

1-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'100.— / Monat
2-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'400.— / Monat
3-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'600.— / Monat
4-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 1'750.— / Monat
5-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 2'000.— / Monat
6-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 2'100.— / Monat
7-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 2'200.— / Monat
8-Personen-Haushalt inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 2'300.— / Monat

WG-Zimmer inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 700.— / Monat
möbliertes Zimmer inkl. Nebenkosten	max.	Fr. 800.— / Monat

### 5.4.1 Kompetenzen Sozialvorsteher/-in zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin entscheidet zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen:

1. Ausrichtung und Befristung der Mietzinse
2. Übernahme von maximal drei ausstehenden bzw. zweckentfremdeten Monatsmietzinsen zum Erhalt des Wohnraums, sofern diese in vollem Umfang zurückgefordert und mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden
3. Mietzins für eine bestehende Wohnung oder ein bestehendes Zimmer bei stationärem Aufenthalt ab Eintrittsdatum für maximal sechs Monate; bei absehbarem längerem stationärem Aufenthalt Übernahme des Mietzinses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungsstermin, längstens für sechs Monate
4. Ausstellen von Garantieerklärungen nach Art. 111 OR und in Ausnahmefällen Übernahme von Mietkautionen in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen
5. Übernahme der Kosten von Genossenschaftsanteilen in der Höhe von maximal Fr. 10'000.—

### 5.4.2 Kompetenzen Sozialarbeitende

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

1. Doppelzahlung des Mietzinses für einen Monat bei einem Wohnungswechsel in eine günstigere, von der Behörde akzeptierte Wohnung
2. Übernahme von Prämien für Mietkautionsversicherungen
3. Übernahme von Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Basisversicherung)
4. Mobilien- und Hausratanschaffungen: Bezug alle zwei Jahre bzw. bei Erstbezug einer eigenen Wohnung bis maximal Fr. 1'500.— für eine Person und maximal je Fr. 500.— für jede weitere Person

5. Baby-Erstausrüstung bis maximal Fr. 800.— für erstgeborenes Kind und maximal je Fr. 400.— für nachfolgende Kinder
6. Lagergebühren für Einlagerungen bis maximal Fr. 300.— pro Monat und während längstens sechs Monaten bei obdachlosen Personen oder bei Übergangslösungen, wenn kein reguläres Mietverhältnis besteht
7. Wohnungsvermittlungsgebühren bis maximal in der Höhe von zwei Monatsmietzinsen
8. Kosten für Wohnbegleitungen bis maximal Fr. 800.— pro Haushalt und Monat
9. Fristgerecht eingeforderte und rechtmässig ausgewiesene Forderungen von Vermieterinnen/Vermietern aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder Mietkautionen bei Mietzinsausständen oder Mieterschäden im Rahmen der geleisteten Garantiesumme oder bei Anteilscheinen in der Höhe von maximal drei Monatsmietzinsen

## **5.5 Personen in stationären Einrichtungen**

### **5.5.1 Kompetenzen Sozialvorsteher/-in zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe**

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen) bei stationären Unterbringungen:

1. Kosten für (von der KESB angeordnete Platzierungen) von Kindern und Jugendlichen während maximal zwölf Monaten (bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Auftrag des Beistandes/der Beiständin) bei fehlender Zuständigkeit und Kostenübernahme gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)
2. Kosten für Heimaufenthalte von jungen Erwachsenen während maximal zwölf Monaten bei fehlender Zuständigkeit und Kostenübernahme gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)
3. Kosten für stationäre Unterbringungen in von der medizinischen Grundversorgung nach KVG anerkannten Kliniken und Spitälern sowie Kuraufenthalte ganze Schweiz, allgemeine Abteilung, sofern sie gemäss KVG medizinisch indiziert sind während maximal zwölf Monaten
4. Normleistungen sind die Kosten für stationäre Unterbringungen in der Schweiz:
  1. während maximal zwölf Monaten in kantonale anerkannten therapeutischen, sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen mit einem Tagesansatz von maximal Fr. 350.—
  2. im Rahmen von Notfallplatzierungen während maximal drei Monaten in Hotels oder Pensionen (inkl. Frühstück) bis maximal  
Fr. 100.— / Tag für eine Person (grundsätzliche Unterbringung im 2-Bett-Zimmer)  
Fr. 160.— / Tag für zwei Personen  
Fr. 200.— / Tag ab drei Personen;  
sofern keine andere geeignete Einrichtung, wie z.B. eine gemeindeeigene Notunterkunft zur Verfügung steht oder in Frage kommt.

## 5.5.2 Kompetenzen Sozialarbeitende

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

1. Mit dem parallelen Bestehen eines Haushalts zusammenhängende anerkannte Nebenkosten wie Strom, Telefon, usw., sofern die Übernahme des Mietzinses bewilligt ist (vgl. entsprechende Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und der kantonalen Gesetzgebung) und die Nebenkosten nicht bereits durch den (angepassten) Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt sind.
2. Für Schnupperaufenthalte in stationären Einrichtungen, wenn der Schnupperaufenthalt im Voraus mit den Sozialarbeitenden abgesprochen wurde; maximal Fr. 2'000.— während maximal zwei Wochen
3. Bei Aufhalten in stationären Einrichtungen notwendige Mehrauslagen: effektive Verkehrsauslagen, Urinproben und effektive Mehrauslagen im Rahmen der institutionell obligatorischen Aktivitäten; ausserordentliche Mehrauslagen bis maximal Fr. 500.— / Jahr
4. Notfallplatzierungen während maximal zwei Wochen in therapeutischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen mit einem Tagesansatz von maximal Fr. 350.—

## 5.6 Medizinische Grundversorgung: Kompetenzen der Sozialarbeitenden

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

1. Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG
2. Selbstbehalte und Franchisen für ärztlich verordnete und von den Krankenkassen anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente
3. Bei neu anlaufenden Fällen mit ausstehenden KVG-Prämien: Übernahme der ausstehenden Prämien gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion (KVG-Leitfaden)
4. Zahnarztkosten nach SUVA-Tarif pro Person über 16 Jahre und im Vorschulalter:
  - a. Schmerz- und Notfallbehandlungen bis max. Fr. 600.— ohne vorgängigen Kostenvoranschlag
  - b. jährliche Kontrolluntersuchungen und Dentalhygienebehandlungen ohne vorgängigen Kostenvoranschlag
  - c. Zahnbehandlungen nach vorgängigem Kostenvoranschlag (inkl. Sozialzahnformular und allenfalls Röntgenbildern), ab Fr. 1'000.— nach Gutheissung durch Vertrauenszahnarzt
5. Durch (Schul-)Zahnarzt/Zahnärztin schriftlich empfohlene Zahnbehandlungskosten (inkl. Kostenvoranschlag, Sozialzahnformular und allenfalls Röntgenbilder) für Kinder und Jugendliche im Schulalter unter 16 Jahren, sofern die jährliche Kontrolle stattgefunden hat (Finanzierung Jahreskontrolle mit Zahngutschein der Schule; Finanzierung IV-Geburtsgebrechen abklären)
6. Sofortkosten für die Erstellung eines Behandlungsplans für kieferorthopädische Massnahmen nach vorgängigem Kostenvoranschlag bis max. Fr. 1'500.—

7. Durch Kieferorthopäden/Kieferorthopädin schriftlich empfohlene kieferorthopädische Massnahmen (inkl. Kostenvoranschlag, Sozialzahnformular unter Angabe des Schweregrads der Fehlstellung und Röntgenbilder) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nach Gutheissung des Vertrauenskieferorthopäden/der Vertrauenskieferorthopädin

## 6. Situationsbedingte Leistungen

### 6.1 Gesundheit

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen):

1. Medizinische, ärztlich oder therapeutisch empfohlene und nicht durch die Krankenkasse übernommene Therapien oder Hilfsmittel
2. Subsidiäre Kostengutsprache bei gestützt auf § 21 SHV eingereichten vorsorglichen Kostengutsprachege suchen von nicht unterstützten Personen

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

1. Mehrkosten für lebensnotwendige und ärztlich bestätigte Diäten im Rahmen des in der Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich (ZLV) festgelegten Betrags
2. Über die Grundversorgung hinausgehender Versicherungsschutz, wenn dies die kostengünstigere Lösung darstellt (z.B. Zusatzversicherungen für Spitalkosten in der ganzen Schweiz bei ausserkantonalem Heimaufenthalt)
3. Zahnversicherungen für Kinder; bei kombinierten Zusatzversicherungen mit Einschluss von zahnärztlichen Behandlungen: Übernahme der Hälfte der Prämien
4. Brillen und Kontaktlinsen jeweils innerhalb von drei Jahren:  
Brillenfassung maximal Fr. 150.— und einfache zweckmässige Gläser inkl. einfacher Entspiegelung nach Aufwand;  
Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation nach Aufwand, ohne medizinische Indikation bis maximal Fr. 600.—
5. Verhütungsmittel: Übernahme von 50 % der Kosten gemäss ärztlicher Empfehlung
6. orthopädische Schuheinlagen: Kosten für ärztlich verschriebene orthopädische Schuheinlagen sofern keine Übernahme / Beteiligung durch die Krankenkasse
7. Spitex: ärztlich verschriebene Spitex-Leistungen im Haushalt (Eigenleistung Fr. 8.–/Stunde)
8. Sanitäts- oder Rettungseinsatz: Übernahme der Eigenleistung bei ausgewiesenem Einsatz
9. Kosten für Arztzeugnisse
10. Prämien Krankentaggeld-Versicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht oder bei ausgewiesener Notwendigkeit
11. Prämien Unfalltaggeld-Abredeversicherung bei der Arbeitslosenkasse bei Aussteuerung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht oder bei ausgewiesener Notwendigkeit

12. Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr für regelmässige Arztbesuche, Therapiesitzungen oder ärztlich kontrollierte Betäubungsmittelabgabe (kostengünstigste Variante für entstehende Fahrtkosten für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif oder Kilometerpauschale Fr. 0.70 gem. ärztlicher Bestätigung)

## **6.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

1. Effektive Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung im Umfang des unteren Ansatzes nach SKOS-Richtlinien (pro geleistetem Tag) von mehr als sechs Arbeitsstunden
2. Effektive Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr (kostengünstigste Variante für entstehende Fahrtkosten für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif) oder Kilometerpauschale Fr. 0.70 gem. ärztlicher Bestätigung
3. Gebühren und anfallende Kosten für die sprachliche Übersetzung von Arbeitszeugnissen
4. Bei ausgewiesener Notwendigkeit und sofern sich der Arbeitgeber nicht an den Kosten beteiligt: Kosten für Arbeits- und Schutzkleidung, bis maximal Fr. 300.— / Jahr

## **6.3 Familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (nicht stationär)**

Eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation muss in der Regel vorliegen, damit die Betreuungskosten übernommen werden. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialpädagogischen Indikationen handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems und/oder zur Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes. Eine familienergänzende Betreuung und damit die Übernahme der Betreuungskosten kann in begründeten Fällen auch dann erfolgen, wenn die vorgehend erwähnten Indikationen nicht ausgewiesen sind, aber andere Gründe, wie z.B. die Integration des Kindes, dafürsprechen.

### **6.3.1 Subventionierung von Kinderbetreuungskosten gem. Rabattverordnung der Gemeinde Niederhasli**

Es ist immer abzuklären, ob das Betreuungsangebot unter die Vorgaben der Rabattverordnung der Gemeinde Niederhasli fällt und somit mit Rabattbeiträgen subventioniert ist. Rabattbeiträge sind geltend zu machen.

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

1. Elternbeitrag bei subventionierten Betreuungsplätzen (schulergänzende Betreuung, Kinderkrippe, Tagesfamilie etc.)

2. Kosten für nichtsubventionierte Betreuungsplätze (schulergänzende Betreuung, Kinderkrippe, Tagesfamilie etc.) während maximal sechs Monaten, sofern es sich um eine Übergangslösung handelt
3. Kosten für schulergänzende Betreuung der Primar- und Sekundarschulgemeinde gemäss den jeweils aktuellen Reglementen der Schulen
4. Kosten für Ferienbetreuung bei Sozialhilfebeziehenden mit Erwerbstätigkeit, Teilnahme an einer Integrationsmassnahme (mangels Ferienbetreuungsangebot in der Gemeinde wird die im Einzelfall individuell organisierte Lösung finanziert) oder bei sozialer Indikation
5. Elternbeitrag und weitere anfallende Gebühren bei vom Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland (TFZU) anerkannten Tagesfamilien

Es erfolgt keine Reduktion des Grundbedarfs bei externer Kinderbetreuung wegen auswärts eingenommenen Mahlzeiten.

### **6.3.2. Weitere Betreuungs- und Förderangebote für Kinder und Jugendliche**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

1. Kosten für den Besuch einer Spielgruppe oder Spielgruppe Plus (mit Deutschförderung) vor Beginn der ordentlichen Schulpflicht (maximal zweimal / Woche / Kind)
2. Kosten für anerkannte ausserordentliche Kinderbetreuung zu Hause nach erfolgter Prüfung einer Kostenübernahme durch die IV oder Krankenkasse
3. Entlastungsdienst bis maximal Fr. 800.— / Fall / Monat, während längstens sechs Monaten
4. Betreuungskosten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bis maximal Fr. 400.— / Kind / Monat während längstens drei Monaten, sofern Übernachtungen bei Tagesfamilien nicht möglich sind und die Eltern beruflich unregelmässig und/oder nachts arbeiten oder die Betreuung medizinisch indiziert ist

## **6.4 Bildung**

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf delegiert:

1. Von der Schule veranlasste zusätzliche Kosten während der obligatorischen Schulzeit (z.B. Schullager, Schneetag, Events etc.), gemäss Kosteninformation der Schule
  - ➔ bei Schullagern: keine Kürzung des Grundbedarfs, dafür keine Übernahme von persönlichen Anschaffungen
  - ➔ Ein Erlass der Gebühren durch die Schule ist immer zu prüfen.
2. Kosten für ein Fahrrad inkl. Fahrradhelm bis max. Fr. 150.– / Kind (alle drei Jahre), wenn der Bedarf aufgrund des Schulwegs ausgewiesen ist
3. Kosten für spezielles Schulmaterial für weiterführende Schulen nach der obligatorischen Schulzeit

4. Kosten für einen Laptop o.ä. bis max. Fr. 250.— / Fall bzw. Kind, wenn ein eigenes Gerät für die Schule, Ausbildung oder Stellensuche notwendig ist.
  - ➔ Eine Kostenübernahme durch den Verein „Wir lernen weiter (wlw)“ ist immer zu prüfen.
5. Arbeits- und Lehrstellensuche: effektiv entstehende Kosten für Multicheck und dergleichen, ECDL-Skills-Card, Schulbücher (wenn in Lehre / Ausbildung und nicht durch Arbeitgeber finanziert)
6. Fahrtkosten für Lehrstellensuche und Vorstellungsgespräche (öffentlicher Verkehr, 2. Klasse zum Halbtaxtarif) gegen Vorweisen der Einladung und Tickets
  - ➔ keine Übernahme von Kosten für Nachhilfeunterricht bei schulischer Indikation (Zuständigkeit Schule)
  - ➔ keine Übernahme von Vorbereitungskursen (inkl. Schulmaterial) für Gymnasium, wenn ein Kind die Oberstufe besucht

Die obigen Leistungen werden nur erbracht, soweit sie nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

## 6.5 Urlaub / Erholung

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

1. Bei ausgewiesenem Bedarf übernommene situationsbedingte Leistungen für Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs für Kinder- oder Ferienlager, für soziale, kulturelle und persönliche Integration in der Schweizer Gesellschaft bis zu einem Betrag von maximal Fr. 400.— / Person / Jahr

Gewährung / Bewilligung einer Abwesenheit während Sozialhilfebezug:

1. Abwesenheiten im In- und Ausland sind im Voraus mit der Sozialberatung abzusprechen und mittels Formular „Antrag auf Ferien / Auslandsaufenthalt“ schriftlich bewilligen zu lassen.
2. Bewilligung durch Sozialberatung von maximal vier Wochen Abwesenheit / Kalenderjahr und zwei Wochen am Stück (sinngemässe Anwendung des Arbeitsrechts bzw. Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung)
3. Bei Abwesenheiten ohne schriftliche Bewilligung erfolgt eine Sistierung des Grundbedarfs während der Dauer der Abwesenheit.
4. Die Abwesenheit darf die soziale und berufliche Integration nicht behindern. Die soziale und berufliche Integration hat immer Vorrang.
5. Es besteht kein Anspruch auf Abwesenheit.
6. Abwesenheiten im ersten Unterstützungsjahr erfordern eine besondere Begründung.

## 6.6 Umzug und Wegzug aus der Gemeinde

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Ausrichtung der Kosten für den Übergangsmontat bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

1. Umzugskosten bis maximal Fr. 1'000.— für einen Einpersonenhaushalt und maximal Fr. 1'500.— für einen Mehrpersonenhaushalt
2. Entsorgungskosten sind mittels Leistungen aus dem Grundbedarf zu begleichen (Sperrgutabfuhr mit entsprechenden Gebührenmarken), sofern eine Räumung nicht aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen indiziert ist (z.B. Umzug in ein Wohn- oder Pflegeheim, Auflösung der bisherigen Wohnung und Umzug in deutlich kleinere Räumlichkeiten (z.B. WG-Zimmer o.ä.), Räumung der bisherigen Wohnung wegen starker Vermüllung). In diesen Fällen können Entsorgungskosten in der Höhe von max. Fr. 1'000.— übernommen werden. Eine Eigenbeteiligung ist zu prüfen.
3. Reinigungskosten für die Wohnung bis maximal Fr. 1'000.—, sofern die Reinigung in begründeten Fällen, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, nicht durch die Sozialhilfebeziehenden selbst besorgt werden kann
4. Anmeldegebühren für die Gemeinde

## 6.7 Weitere situationsbedingte Leistungen

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

1. Gebühren von Amtsstellen für zwingend notwendige Dokumente und Vorgänge (z.B. Wohnsitzbestätigung bei RAV-Anmeldung, Betreuungskosten bei Alimenteninkasso etc.)
2. Auslagen für die Erneuerung einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und die dafür notwendigen Papiere (Pass Heimatland) sowie für Schweizer Bürger/innen einer Identitätskarte
3. Prämien Rechtsschutzversicherung, sofern ein Leistungsanspruch oder -bezug besteht
4. Kosten für den Beizug einer professionellen Übersetzung / Dolmetscher (z.B. AOZ / Medios etc.); maximal für fünf Gespräche / Kalenderjahr

## 7. Soziale und berufliche Integration

### 7.1 Massnahmen

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration umfassen berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt, Alphabetisierungs- und Deutschkurse sowie sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote.

Grundlage für Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration bildet das durch die Sozialbehörde genehmigte Konzept des Arbeitsintegrationsbeauftragten (Auswertung, Grundsätze „Integration von Hilfesuchenden der Sozialhilfe“ und das Konzept „Integration von Hilfesuchenden der Sozialhilfe“).

Die Bereichsleitung Sozialhilfe entscheidet in eigener Kompetenz auf Antrag der Sozialarbeitenden bis max. Fr. 2'000.— / Monat während max. zwölf Monaten über die Ausrichtung folgender Leistungen (Normleistungen):

Kostengutsprache für die Teilnahme an:

1. beruflichen Orientierungs- und Qualifizierungsmassnahmen
2. Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
3. Einsatz- oder Beschäftigungsprogrammen
4. Angeboten im zweiten Arbeitsmarkt
5. Teilnahme an Alphabetisierungs- und Deutschkursen während maximal 18 Monaten von maximal Fr. 1'500.— / Monat bis zum Kompetenzniveau B2 (bei höheren Anforderungen bis C1)  
→ Eine Beteiligung durch andere Kostenträger muss geprüft werden.
6. Kostengutsprache für den einmaligen Besuch eines Kurses, die Absolvierung einer Prüfung oder die Erlangung eines Kompetenznachweises, der die Kompetenzen und Chancen im Bewerbungs- und Integrationsprozess erhöhen oder aufrechterhalten kann (z.B. PC-Anwender-Kurs, Bewerbungskurs, Nothelferkurs, Pflegehilfekurs SRK, Fachkurse, Wiederholungskurse für Kompetenzerhaltung / Erhalt einer spezifischen Bewilligung in bestimmten Berufsbranchen etc.)

## 7.2 Integrationszulage (IZU) für Nichterwerbstätige

Gestützt auf die Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 19. November 2015 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien wird die IZU für Nichterwerbstätige nach Ermittlung des Unterstützungsanspruchs festgelegt. Das bedeutet, sie wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Ist die Austrittsschwelle erreicht, so darf die IZU in der Regel nicht mehr eingerechnet werden.

Über die IZU für Nichterwerbstätige sollen honoriert, gefördert und festgelegt werden:

1. Teilnahme an Integrationsprogrammen und/oder geschütztem Arbeitsplatz
2. Aktivitäten zwecks beruflicher Integration (Praktikum, Qualifizierungsprogramm, Ausbildung)
3. Aktivitäten zwecks sozialer Integration (gemeinnützige Tätigkeit, nachbarschaftliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen, Beschäftigungsprogramm)

Für Jugendliche und junge Erwachsene (Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die IZU die Hälfte und kommt zudem zur Anwendung bei:

1. Schulbesuch nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (z.B. 10. Schuljahr)
2. Absolvierung Berufspraktikum
3. Absolvierung Lehre (= Ausbildung, nicht Berufstätigkeit) (PrA, EBA oder EFZ)
4. Motivationssemester des RAV, berufliche Massnahmen der IV (bei Minderjährigen) und dergleichen
5. Besuch Mittelschule
6. Besuch höhere Fachschule/ Fachhochschule / Universität

Die maximale IZU für Nichterwerbstätige beträgt:

Fr. 300.— / Monat für Erwachsene

Fr. 150.— / Monat für junge Erwachsene

Die minimale IZU für Nichterwerbstätige beträgt:

Fr. 100.— / Monat für Erwachsene

Fr. 50.— / Monat für junge Erwachsene

Die IZU wird dem Tätigkeitsumfang entsprechend angepasst. Erhalten im selben Haushalt mehrere Personen eine IZU oder einen Einkommensfreibetrag (EFB), so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen Fr. 850.— pro Haushalt und Monat.

An die Sozialarbeitenden wird in eigener Kompetenz die Ausrichtung folgender Leistungen delegiert:

Festlegung IZU für Nichterwerbstätige bei monatlicher Tätigkeit:

<b>Pensum in %</b>	<b>IZU / Monat Erwachsene</b>	<b>IZU / Monat junge Erwachsene</b>
<b>96 - 100</b>	Fr. 300.–	Fr. 150.–
<b>91 - 95</b>	Fr. 285.–	Fr. 142.50
<b>86 - 90</b>	Fr. 270.–	Fr. 135.–
<b>81 - 85</b>	Fr. 255.–	Fr. 127.50
<b>76 - 80</b>	Fr. 240.–	Fr. 120.–
<b>71 - 75</b>	Fr. 225.–	Fr. 112.50
<b>66 - 70</b>	Fr. 210.–	Fr. 105.–
<b>61 - 65</b>	Fr. 195.–	Fr. 82.50
<b>56 - 60</b>	Fr. 180.–	Fr. 90.–
<b>51 - 55</b>	Fr. 165.–	Fr. 82.50
<b>46 - 50</b>	Fr. 150.–	Fr. 75.–
<b>41 - 45</b>	Fr. 135.–	Fr. 67.50
<b>36 - 40</b>	Fr. 120.–	Fr. 60.–
<b>1 - 35</b>	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Festlegung IZU für Nichterwerbstätige bei stundenweiser Tätigkeit:

<b>Arbeitsstunden</b>	<b>IZU / Monat Erwachsene</b>	<b>IZU / Monat junge Erwachsene</b>
<b>Ab 160</b>	Fr. 300.–	Fr. 150.–
<b>Bis 160</b>	Fr. 285.–	Fr. 142.50
<b>Bis 154</b>	Fr. 270.–	Fr. 135.–
<b>Bis 143</b>	Fr. 255.–	Fr. 127.50
<b>Bis 135</b>	Fr. 240.–	Fr. 120.–
<b>Bis 126</b>	Fr. 225.–	Fr. 112.50
<b>Bis 118</b>	Fr. 210.–	Fr. 105.–
<b>Bis 109</b>	Fr. 195.–	Fr. 82.50
<b>Bis 101</b>	Fr. 180.–	Fr. 90.–
<b>Bis 93</b>	Fr. 165.–	Fr. 82.50
<b>Bis 84</b>	Fr. 150.–	Fr. 75.–
<b>Bis 70</b>	Fr. 125.–	Fr. 62.50
<b>Bis 56</b>	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Die Zulagen werden nach vorliegendem Stundenrapport vergütet. Es erfolgt keine Reduktion der IZU bei einem Ferienbezug.

## **8. Einkommen und Vermögen**

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen erfolgt gemäss SHG und SKOS-Richtlinien.

### **8.1 Einnahmen von Minderjährigen**

Einnahmen von Minderjährigen müssen grundsätzlich für die Deckung des Unterhalts der betreffenden Person, nicht aber zur Deckung des Unterhalts der übrigen Familienmitglieder angerechnet werden.

Sämtliche Einnahmen von Minderjährigen müssen ordnungsgemäss deklariert werden. Es erfolgt keine Anrechnung von Einnahmen aus Ferien- und/oder Gelegenheitsjobs bis zu einem Betrag von Fr. 150.— / Monat. Situationsbedingte Leistungen (externe Verpflegung, Fahrkosten und IZU/EFB) werden vergütet.

### **8.2 Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige**

Gestützt auf die Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vom 19. November 2015 zur Anwendung der SKOS-Richtlinien wird der EFB für Erwerbstätige nach Ermittlung des Unterstützungsanspruchs festgelegt. Das bedeutet, er wird als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruchs nicht berücksichtigt. Ist die Austrittsschwelle erreicht, so ist der EFB weiterhin einzurechnen.

Bei einer Tätigkeit im primären Arbeitsmarkt ist vom effektiv geleisteten Arbeitspensum auszugehen. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums ist auf die monatlichen Lohnabrechnungen abzustellen. Für die Festlegung des EFB werden der 13. Monatslohn, die Gratifikation, die Gewinnbeteiligung etc. nicht berücksichtigt.

Die Ausrichtung des EFB wird in die eigene Kompetenz der Sozialarbeitenden delegiert.

Festlegung EFB bei Monatslohn:

<b>Pensum in %</b>	<b>Höhe EFB / Monat Erwachsene</b>	<b>Höhe EFB / Monat junge Erwachsene</b>
<b>96 - 100</b>	Fr. 400.–	Fr. 200.–
<b>91 - 95</b>	Fr. 380.–	Fr. 190.–
<b>86 - 90</b>	Fr. 360.–	Fr. 180.–
<b>81 - 85</b>	Fr. 340.–	Fr. 170.–
<b>76 - 80</b>	Fr. 320.–	Fr. 160.–
<b>71 - 75</b>	Fr. 300.–	Fr. 150.–
<b>66 - 70</b>	Fr. 280.–	Fr. 140.–
<b>61 - 65</b>	Fr. 260.–	Fr. 130.–
<b>56 - 60</b>	Fr. 240.–	Fr. 120.–
<b>51 - 55</b>	Fr. 220.–	Fr. 110.–
<b>46 - 50</b>	Fr. 200.–	Fr. 100.–
<b>41 - 45</b>	Fr. 180.–	Fr. 90.–
<b>36 - 40</b>	Fr. 160.–	Fr. 80.–
<b>31 - 35</b>	Fr. 140.–	Fr. 70.–
<b>26 - 30</b>	Fr. 120.–	Fr. 60.–
<b>Bis 25</b>	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Festlegung EFB bei Stundenlohn:

<b>Arbeitsstunden / Monat</b>	<b>Höhe EFB / Monat Erwachsene</b>	<b>Höhe EFB / Monat junge Erwachsene</b>
<b>Ab 159</b>	Fr. 400.–	Fr. 200.–
<b>Bis 158</b>	Fr. 375.–	Fr. 187.50
<b>Bis 147</b>	Fr. 350.–	Fr. 175.–
<b>Bis 137</b>	Fr. 325.–	Fr. 147.50
<b>Bis 126</b>	Fr. 300.–	Fr. 150.–
<b>Bis 116</b>	Fr. 275.–	Fr. 137.50
<b>Bis 105</b>	Fr. 250.–	Fr. 125.–
<b>Bis 95</b>	Fr. 225.–	Fr. 112.50
<b>Bis 84</b>	Fr. 200.–	Fr. 100.–
<b>Bis 74</b>	Fr. 175.–	Fr. 87.50
<b>Bis 63</b>	Fr. 150.–	Fr. 75.–
<b>Bis 53</b>	Fr. 125.–	Fr. 62.50
<b>Bis 42</b>	Fr. 100.–	Fr. 50.–

Ist das monatliche Einkommen kleiner als Fr. 100.– (Erwachsene) bzw. Fr. 50.– (junge Erwachsene), entspricht der EFB dem entsprechenden Einkommen.

Die Zulagen werden nach vorliegendem Stundenrapport vergütet. Es erfolgt keine Reduktion des EFB bei einem Ferienbezug.

## **9. Rückerstattungen / Verrechnungen**

Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattung von zweckentfremdeten oder unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen, bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen, zu bestimmen.

Bei entstandenen Auslagen aus Garantieerklärungen nach Art. 111 OR oder nicht rückerstatteten Mietkautionen für grobfahrlässig verursachte Mieterschäden sowie entstandene Doppelzahlungen für Mietzinse ist die Rückerstattung durch die Sozialhilfebeziehenden zu prüfen. Der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe hat die Kompetenz, Verfügungen über die Rückerstattungen zu erlassen und den Verrechnungsmodus der Rückerstattungen, bei laufenden Fällen Verrechnung mit den laufenden Unterstützungsleistungen, zu bestimmen.

Über die Weiterführung der Verrechnung von rechtskräftig beschlossenen Rückerstattungen entscheidet der Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin zusammen mit der Bereichsleitung Sozialhilfe.

Der Gemeinderat wird über solche Entscheide mittels Auflage als Kenntnisnahme an der nächstmöglichen Sitzung informiert.

## **10. Gültigkeit der Richtlinien für die Abteilung Soziales**

Sämtliche in Bezug auf die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe nach SHG bestehenden Richtlinien und Weisungen, welche in der vorliegenden Kompetenzordnung nicht mehr enthalten bzw. nicht mehr aufgeführt sind, treten ab Wirkung der Kompetenzordnung ausser Kraft.

Diese Kompetenzordnung tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

## 11. Schlussbestimmungen

### 11.1 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt per 1. September 2022 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG per Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

Das Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Mindestens einmal in jeder Amtsdauer wird das vorliegende Reglement überprüft und allenfalls angepasst. Der Gemeindeschreiber ist für die Lancierung dieses wiederkehrenden Prozesses verantwortlich.

### 11.2 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsreglements werden das Organisationsreglement vom 1. Januar 2019 sowie auch alle bisherigen internen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse, welche im Widerspruch zum neuen Reglement stehen, aufgehoben.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss **Nr. 261** vom 6. September 2022.

Gemeinderat Niederhasli

Daniel T. Wüest	Patric Kubli
Präsident	Schreiber